

Bundesverband der Versicherungsberater e.V.  
Kaiserdamm 97, 14057 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Referat IVb2 - Schuldrecht Allgemeiner Teil;  
Gleichbehandlungsrecht Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Berlin, 31.07.2025

**Betreff: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und Versicherungsvertragsrechts**

Sehr geehrter Herr Bektašević, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf Stellung nehmen zu können.

Der Bundesverband der Versicherungsberater (BVVB) ist der Bundesverband der unabhängigen Versicherungsberater in Deutschland, die über eine behördliche Zulassung nach § 34 d Absatz 2 GewO verfügen. Viele der im BVVB organisierten Versicherungsberater sind zusätzlich als auch Rechtsanwälte, Rentenberater, Versicherungsmathematiker oder Sachverständige tätig.

Aufgrund der berufsrechtlichen Spezialisierung auf die Vereinbarung, Änderung und Prüfung von Versicherungsverträgen, beschränkt sich die Stellungnahme des BVVB auf die Änderungen zum Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

**Zusammenfassung:**

Die Regelungen zur Änderung des VVG im Referentenentwurf gehen inhaltlich und thematisch weit über die Vorgaben der Richtlinien hinaus und befassen sich primär mit der weitreichenden Abschaffung von elementaren Verbraucherrechten.

Mehrere der im Referentenentwurf enthaltenden Regelungen dürften nicht nur unionsrechtswidrig sein, sondern auch alte und eigentlich höchstrichterlich geklärte rechtliche Unsicherheiten wieder neu aufleben lassen. Mit dem Ziel der Richtlinie, in erster Linie ein durchgehend hohes Verbraucherschutzniveau im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, sind die überschießenden Regelungen in großen Teilen unvereinbar.

Der Bundesverband der Versicherungsberater empfiehlt daher folgende Änderungen:

**Bundesverband der  
Versicherungsberater e.V.**

Kaiserdamm 97  
14057 Berlin

**Tel:** 030 / 26 36 63 30  
**Fax:** 030 / 26 36 63 32

info@bvvb.de  
[www.bvvb.de](http://www.bvvb.de)

Präsident:  
Detlef Lültsdorf

Registriergericht:  
Amtsgericht Charlottenburg

Registernummer:  
VR 36272 B

## Zu § 7 Information des Versicherungsnehmers; Verordnungsermächtigung

### **Absatz 4:**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>BMJ RefE 22.05.2025 – Artikel 5</b>	<b>Vorschlag BVVB</b>
<i><b>(4) Der Versicherungsnehmer kann während der Laufzeit des Vertrags jederzeit vom Versicherer verlangen, dass ihm diese Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in einer Urkunde übermittelt; die Kosten für die erste Übermittlung hat der Versicherer zu tragen.</b></i>	<b>Entfällt</b>	<i><b>Der Versicherungsnehmer kann während der Laufzeit des Vertrags jederzeit vom Versicherer verlangen, dass ihm diese eine Kopie der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen übermittelt; die Kosten für die erste Übermittlung hat der Versicherer zu tragen.</b></i>

In der Beratungspraxis kommt es regelmäßig vor, dass Versicherungsnehmer, gerade bei Versicherungsverträgen, die teilweise über mehrere Jahrzehnte geführt werden, die Vertragsunterlagen nicht mehr (vollständig) vorliegen haben. Ohne die Vertragsbestimmungen und Versicherungsbedingungen können Leistungsansprüche aus Versicherungsverträgen aber im Regelfall überhaupt nicht geprüft oder durchgesetzt werden.

Eine gesetzliche Anspruchsgrundlage diese Dokumente, die nur den Vertragsinhalt wiedergeben, vom Versicherungsnehmer beim Versicherer abfragen zu können, ist daher aus Sicht des BVVB zwingend erforderlich, um ein ausreichendes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten. Eine ersatzlose Streichung dieser Regelung wäre eine Abschaffung eines wichtigen Verbraucherrechtes, das spartenübergreifend nahezu alle Versicherungsverträge in Deutschland betreffen würde.

Um einer zunehmenden Digitalisierung Rechnung zu tragen und die Unternehmen gleichzeitig zu entlasten, empfiehlt der BVVB die Regelung dahingehend zu ändern, dass das Recht zur Übermittlung „in einer Urkunde“ gestrichen wird und der Versicherungsnehmer nur noch eine Kopie der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen verlangen kann. Dem Versicherer bleibt es dann selbst überlassen, ob er diese Kopie in digitaler oder in Papierform zur Verfügung stellt.

## **§ 8 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers; Verordnungsermächtigung**

### **Absatz 2 Nr. 2**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>BMJ RefE 22.05.2025 – Artikel 5</b>	<b>Vorschlag BVVB</b>
<i><b>2. eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des Eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die</b></i>	<b>eine Belehrung über das Bestehen des Widerrufsrechts nach Absatz 1, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Namens und der ladungsfähigen Anschrift desjenigen, dem gegenüber der Widerruf zu erklären ist, und des</b>	<i><b>2. eine deutlich hervorgehobene Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die ladungsfähige Anschrift</b></i>

<p><b>ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 enthält.</b></p>	<p><b>Betrags, den der Versicherungsnehmer gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts.</b></p>	<p><b>desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 enthält.</b></p>
---	--	---

#### Zur Form der Belehrung

Für den BVVB ist es nicht nachvollziehbar, warum einem Versicherungsnehmer nach dem Referentenentwurf keine deutlich gestaltete Belehrung mehr zur Verfügung gestellt werden sollte. Soll es etwa einem Versicherer ermöglicht werden, die Belehrung zum Widerrufsrecht in den Vertragsbestimmungen oder in den Versicherungsbedingungen zu verstecken? Der Bundesgerichtshof hat in zwei Beschlüssen vom 16. November 1995 zu § 8 Absatz 4 Satz 4 VVG a.F. klargestellt, dass eine gesetzlich angeordnete Belehrung, damit sie ihren Zweck erreichen kann, inhaltlich möglichst umfassend, unmissverständlich und aus Sicht der Verbraucher eindeutig sein müsse. Weiter erfordere der Zweck einer solchen Vorschrift, dem auch der Sinngehalt des Wortes "Belehrung" entspricht, eine Form der Belehrung, die dem Aufklärungsziel Rechnung trage. Deshalb könne nur eine Erklärung, die darauf angelegt ist, den Angesprochenen aufmerksam zu machen und das Wissen, um das es geht, zu vermitteln, als Belehrung angesehen werden (BGH, Beschlüsse vom 16. November 1995 I ZR 25/94 und I ZR 175/93, siehe dazu BGH, Entscheidung vom 16.10.2013 IV ZR 52/12). Auch unionsrechtlich erscheint es hoch problematisch, wenn eine Belehrung ohne Hervorhebung oder ohne deutlich gestaltete Form vorgeschrieben werden würde. Weshalb im Referentenentwurf ohne Anlass eine Klarstellung zur Form der Belehrung gegenüber der aktuellen Rechtslage gestrichen worden ist, erschließt sich dem BVVB nicht und erscheint nicht sachgerecht.

Der BVVB regt daher an eine Klarstellung zur Form der Belehrung an und empfiehlt die Formulierung: „*eine deutlich hervorgehobene Belehrung*“, damit gewährleistet wird, dass ein Versicherungsnehmer die Belehrung auch zur Kenntnis nimmt.

#### Belehrung über die Rechtsfolgen

Nach dem Referentenentwurf beginnt die Widerrufsfrist nicht bevor dem Versicherungsnehmer

- eine Belehrung über das Bestehen des Widerrufsrechts,

#### Angaben

- über das Bestehen des Widerrufsrechts,
- Angaben zur Widerrufsfrist
- zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts,
- einschließlich des Namens und der ladungsfähigen Anschrift und
- des Betrags, den der Versicherungsnehmer gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie
- die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts.

Warum im Referentenentwurf nur noch auf „eine Belehrung über das **Bestehen des Widerrufsrechts**“ (Gibt es ein Widerrufsrecht?“) und nicht mehr auf „eine Belehrung über das Widerrufsrecht“ (Was regelt das Widerrufsrecht?) abgestellt wird, erscheint aus der Sicht des BVVB – insbesondere vor dem Hintergrund, dass den Versicherern eine Musterwiderrufsbelehrung bereitgestellt wird – nicht nachvollziehbar.

Als hochproblematisch wird die Streichung der Formulierung „die Rechtsfolgen des Widerrufs“ bewertet. Wie soll ein Versicherungsnehmer ohne eine Belehrung über die Rechtsfolgen erkennen, dass ein Widerruf für ihn nicht nachteilig ist, wenn er festgestellt hat, dass er einen Vertrag abgeschlossen hat, der gerade nicht seinen Bedürfnissen entspricht? Zusammen mit dem im Referentenentwurf enthaltenen Belehrungserfordernis zum isoliert herausgegriffenen Rechtsfolgenbestandteil zur Angabe „des Betrags, den der

Versicherungsnehmer gegebenenfalls zu entrichten hat“ wird so vielmehr der Eindruck für den Versicherungsnehmer erweckt, dass er ausschließlich Nachteile durch einen Widerruf zu befürchten hat.

Die Intention von Artikel 186 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2009/138/EG, dass ein Rücktritt bzw. Widerruf den Versicherungsnehmer für die Zukunft von allen aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen befreit, wird damit genau ins Gegenteil verkehrt. Warum wird hier nur ein kleiner Teil der Rechtsfolgen herausgegriffen, über die vom Versicherer belehrt werden soll und im sonstigen allgemein auf die „Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts“ abgestellt?

Artikel 186 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie 2009/138/EG gibt den nationalen Gesetzgebern den Handlungsauftrag die rechtlichen Wirkungen des Rücktritts bzw. Widerrufs und die dafür erforderlichen Voraussetzungen und insbesondere die „Modalitäten“ gemäß dem auf den Versicherungsvertrag anwendbaren Recht zu regeln. Eine Belehrung über die Rechtsfolgen des Widerrufs dürfte damit gemäß Artikel 186 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie 2009/138/EG in Verbindung mit Artikel 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein. Der BVVB empfiehlt die bewährte Formulierung aus dem geltenden Recht zur Belehrung über die Rechtsfolgen in § 8 Absatz 2 Nr. 2 VVG beizubehalten.

#### **Absatz 4**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>BMJ RefE 22.05.2025 – Artikel 5</b>	<b>Vorschlag BVVB</b>
<i><b>Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.</b></i>	<b>(4) Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nicht gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 über sein Widerrufsrecht nach Absatz 1 belehrt wurde.</b>	<b>(4) Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss. Dies gilt nicht, wenn dem Versicherungsnehmer durch eine fehlerhafte Belehrung oder durch eine unvollständige Informationserteilung die Möglichkeit genommen wurde, sein Widerrufsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung und Informationserteilung auszuüben.</b>

Eine starre Ausschlussfrist – wie im Referentenentwurf vorgesehen – die einem Versicherungsnehmer sein Rücktritts- bzw. Widerrufsrecht versagt, obwohl er nicht die Möglichkeit hatte sein Widerrufsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben, ist nach der Rechtsprechung des EuGH nicht zulässig (vgl. Urteil des EuGH in der Rechtssache C-209/12 „Endress“ und Urteil des EuGH in den Rechtssachen C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18 „Rust-Hackner“).

Besonders problematisch erscheint im Referentenentwurf, dass die Versicherer geradezu eingeladen werden, die Informationen für die Versicherungsnehmer gemäß Artikel 185 der Richtlinie 2009/138/EG nicht oder nicht vollständig zu erteilen, da die wesentliche Sanktionswirkung einer nicht ablaufenden Widerrufsfrist ausgehöhlt wird.

Die Generalanwältin Sharpston hat in ihren Schlussanträgen in der Rechtssache C-209/12 „Endress“ deutlich formuliert, dass nicht nur die Rücktritts- bzw. Widerrufsbelehrung, sondern alle wesentlichen Informationen gemäß Artikel 185 der Richtlinie 2009/138/EG (bzw. der damaligen Vorgängerrichtlinie) Voraussetzung dafür sind, dass die Widerrufsfrist überhaupt zu laufen beginnen kann.

Ein Verbraucher könne die Tragweite und die Notwendigkeit einer Widerrufsentscheidung nur dann richtig einschätzen, wenn er alle wesentlichen Informationen, darunter Kosten, Leistungen und Rechte, erhalten habe. Sie sprach sich klar dagegen aus, dass die Frist einfach unabhängig von der vollständigen Information ablaufen kann.

Fehlen **wesentliche Informationen** für die Versicherungsnehmer gemäß Artikel 185 der Richtlinie 2009/138/EG (z. B. Kostenangaben), darf der nationale Gesetzgeber das Rücktritts- bzw. Widerrufsrecht nicht durch eine starre Frist beenden, weil der Versicherungsnehmer dann sein Widerrufsrecht nicht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung und Informationserteilung auszuüben konnte.

Der BVVB empfiehlt dies im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des EuGH in der Formulierung des § 8 Absatz 4 Satz 3 VVG zu berücksichtigen und schlägt die folgende Formulierung vor:

„Dies gilt nicht, wenn dem Versicherungsnehmer durch eine fehlerhafte Belehrung oder durch eine unvollständige Informationserteilung die Möglichkeit genommen wurde, sein Widerrufsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung und Informationserteilung auszuüben.“

#### § 9 Rechtsfolgen des Widerrufs

Geltendes Recht	BMJ RefE 22.05.2025 – Artikel 5	Vorschlag BVVB
	<p><b>(1) Übt der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht nach § 8 Absatz 1 aus, so sind die empfangenen Leistungen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 30 Tagen zurückzugewähren.</b></p> <p><b>Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.</b></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p><b><i>(1) Übt der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht nach § 8 Abs. 1 aus, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn der Versicherungsnehmer in der Belehrung nach § 8</i></b></p>	<p><b>(2) Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer abweichend von Absatz 1 nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der</b></p>	<p><b><i>unverändert lassen</i></b></p>

<p><b>Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden ist und zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt; die Erstattungspflicht ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen. Ist der in Satz 1 genannte Hinweis unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Prämien zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.</b></p>	<p><b>Prämien zurückzugewähren, wenn der Versicherungsnehmer</b></p>	
<p><b>(2) Hat der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht nach § 8 wirksam ausgeübt, ist er auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.</b></p>	<p><b>(5) Hat der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht nach § 8 wirksam ausgeübt, ist er auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Dem Versicherungsnehmer dürfen durch die Ausübung des Widerrufsrechts keine Kosten entstehen.</b></p>	<p><b>unverändert lassen</b></p>

Die Rechtsfolgenregelung zu § 9 VVG in der Fassung des Referentenentwurfs ist unionsrechtswidrig. Beispielhaft sei hierfür angeführt, dass der Referentenentwurf zu § 9 Absatz 1

Satz 2 VVG regelt, dass der Versicherungsnehmer zeitlich vor dem Versicherer verpflichtet wäre, empfangene Leistungen zurückzugewähren. Damit trifft den Versicherungsnehmer durch seinen Widerruf eine Verpflichtung, obwohl er nach Artikel 186 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2009/138/EG von allen ihn für die Zukunft aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen befreit sein muss.

### § 152 Widerruf des Versicherungsnehmers

Geltendes Recht	BMJ RefE 22.05.2025 – Artikel 5	Vorschlag BVVB
<b><i>(2) Der Versicherer hat abweichend von § 9 Satz 1 auch den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 zu zahlen. Im Fall des § 9 Satz 2 hat der Versicherer den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile oder, wenn dies für den Versicherungsnehmer günstiger ist, die für das erste Jahr gezahlten Prämien zu erstatten.</i></b>	<b>(2) Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist und ist die Voraussetzung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erfüllt, hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer abweichend von § 9 Absatz 1</b>	<b><i>(2) Der Versicherer hat abweichend von § 9 Satz 1 auch den ungezillmerten Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 zu zahlen. Im Fall des § 9 Satz 2 hat der Versicherer den ungezillmerten Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile oder, wenn dies für den Versicherungsnehmer günstiger ist, die bisher gezahlten Prämien zu erstatten.</i></b>


Bereits nach geltendem Recht sind nach herrschender Meinung die Rechtsfolgen bei einem Widerruf unionsrechtswidrig, da keine vollständige Prämienrückerstattung an die Versicherungsnehmer stattfindet. Die neuen Regelungen im Referentenentwurf verschlechtern nochmal die Stellung der Versicherungsnehmer, so dass eine Beanstandung durch den EuGH oder durch die Kommission als wahrscheinlich einzustufen ist.

Der BVVB empfiehlt daher eine Prämienrückerstattung mit aufzunehmen und in Bezug auf den Rückkaufswert klarzustellen, dass es sich um den ungezillmerten Rückkaufswert handelt (vgl. BGH, Urteil vom 11.10.2023 - IV ZR 41/22).

Für ergänzende Ausführungen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne zur Verfügung und bitten um weitere Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren.

Die Unterzeichner sind mit der Veröffentlichung der Stellungnahme und der darin enthaltenen personenbezogenen Daten einverstanden.

Herzliche Grüße,



Detlef Lültsdorf  
Präsident

Markus Gieske  
Versicherungsberater & Dipl.-Mathematiker  
(nach Diktat verreist)